

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 2208/95 der Kommission vom 19. September 1995 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1
Verordnung (EG) Nr. 2209/95 der Kommission vom 19. September 1995 zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch.....	3
Verordnung (EG) Nr. 2210/95 der Kommission vom 19. September 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	4
Verordnung (EG) Nr. 2211/95 der Kommission vom 19. September 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor	6
Verordnung (EG) Nr. 2212/95 der Kommission vom 19. September 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor	8
Verordnung (EG) Nr. 2213/95 der Kommission vom 19. September 1995 zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Ausfuhrlicenzanträgen für Erzeugnisse des Sektors Eier stattgegeben wird	10
Verordnung (EG) Nr. 2214/95 der Kommission vom 19. September 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	11
Verordnung (EG) Nr. 2215/95 der Kommission vom 19. September 1995 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13

Kommission

95/374/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 8. September 1995 über die Durchführung von Gemeinschaftsprüfungen des Vermehrungsmaterials und Pflanzguts bestimmter Arten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 92/33/EWG des Rates** 15

95/375/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 8. September 1995 zur Änderung der Entscheidung 94/724/EG über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ zur Berücksichtigung der besonderen Lage Montserrats hinsichtlich Verbindungs- und Kontaktelementen für Drähte und Kabel des KN-Codes 8536 90 10** 16

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2208/95 DER KOMMISSION

vom 19. September 1995

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1149/95⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in verarbeitetem Zustand ausgeführt werden.

Im Hinblick auf den Unterschied zwischen den Preisen auf dem Markt der Gemeinschaft und den Weltmarkt-

preisen für Eier in der Schale, ausgeführt in Form von Eialbumin, muß für solche Eier ein spezifischer Erstattungssatz festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁶⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 23. 5. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1995

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. September 1995 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze (ECU / 100 kg)
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht :	
	– von Hausgeflügel :	
0407 00 30	– – andere :	
	a) bei Ausfuhr von Eialbumin des KN-Codes 3502 10	16,00
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	9,00
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :	
	– Eigelb :	
0408 11	– – getrocknet :	
ex 0408 11 80	– – – genießbar : ungesüßt	60,00
0408 19	– – anderes :	
	– – – genießbar :	
ex 0408 19 81	– – – – flüssig : ungesüßt	25,00
ex 0408 19 89	– – – – gefroren : ungesüßt	25,00
	– andere :	
0408 91	– – getrocknet :	
ex 0408 91 80	– – – genießbar : ungesüßt	40,00
0408 99	– – andere :	
ex 0408 99 80	– – – genießbar : ungesüßt	9,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2209/95 DER KOMMISSION
vom 19. September 1995
zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 424/95 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der
Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvor-
schriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rind-
fleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr.
2377/80 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, für welche im voraus festgesetzte Erstat-
tungen beantragt wurden, übertrafen die normalen
Absatzmengen.

Es sollten deshalb keine Anträge mehr angenommen
werden, die eine Vorausfestsetzung der Erstattungen
betreffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Am 20. September 1995 können keine Ausfuhrlicenzen
mit Vorausfestsetzung der Erstattung für Erzeugnisse
gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2130/95 der
Kommission ⁽⁴⁾ gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2210/95 DER KOMMISSION
vom 19. September 1995
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1740/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. September 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>			
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 35	052	44,7		412	132,4	
	060	80,2		512	186,0	
	064	59,6		600	64,5	
	066	41,7		624	123,2	
	068	62,3		999	105,4	
	204	50,9		0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	039	79,3
	212	117,9			064	73,5
	624	75,0			388	61,8
	999	66,5			400	66,2
	ex 0707 00 25	052			70,1	404
053		166,9	508	68,4		
060		61,0	512	68,7		
066		53,8	524	57,4		
068		60,4	528	48,0		
204		49,1	800	35,9		
624		207,3	804	52,4		
999		95,5	999	61,2		
0709 90 79	052	55,6	0808 20 57	052	71,0	
	204	77,5		388	79,6	
	624	196,3		512	89,7	
	999	109,8		528	84,1	
0805 30 30	052	79,9	0809 30 41, 0809 30 49	800	55,8	
	388	63,3		804	112,9	
	512	65,9		999	82,2	
	520	66,5		052	56,5	
	524	67,9		220	121,8	
	528	64,9		624	106,8	
	600	54,7		999	95,0	
	624	78,0		0809 40 30	052	73,4
999	67,6	064	56,6			
0806 10 40	052	90,2	066	66,2		
	064	55,4	068	61,2		
	066	49,4	624	121,2		
	220	110,8	676	68,6		
	400	136,3	999	74,5		

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2211/95 DER KOMMISSION
vom 19. September 1995
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie
durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.

Die in Drittländern bestehende Marktlage und der
bezüglich einiger Bestimmungsländer bestehende Wett-
bewerb erfordern, daß für bestimmte Erzeugnisse des
Eiersektors differenzierte Erstattungen festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁴⁾, untersagt den
Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der
Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-
negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie

denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten
Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung
der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu
tragen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation bei Eiern führt dazu, die Erstattung auf
einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teil-
nahme am internationalen Handel ermöglicht und dem
Charakter der Ausfuhren dieser Erzeugnisse sowie ihrer
Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Eier und Geflügel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Codes der Erzeugnisse, bei deren
Ausfuhr die in Artikel 8 der Verordnung (EWG)
Nr. 2771/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die
Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. September 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag ⁽²⁾
		ECU/100 Einheiten
0407 00 11 000	02	4,00
0407 00 19 000	02	2,80
		ECU/100 kg
0407 00 30 000	03	16,00
	04	9,00
0408 11 80 100	01	60,00
0408 19 81 100	01	25,00
0408 19 89 100	01	25,00
0408 91 80 100	01	40,00
0408 99 80 100	01	9,00

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz ;
- 02 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika ;
- 03 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, die Republik Jemen, Hongkong und Rußland ;
- 04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter 03 genannten Bestimmungen.

(²) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

N.B. Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2212/95 DER KOMMISSION
vom 19. September 1995
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 muß ab dem 1. Juli 1995 mit Ausnahme von Küken für jegliche Ausfuhr von Erzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt wird, eine Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung vorgelegt werden. Die besonderen Durchführungsbestimmungen für diese Regelung im Geflügelfleischsektor sind in der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der Kommission⁽³⁾ festgelegt. Sie sehen unter anderem vor, daß die Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Ausfuhren, die ab dem 1. Juli 1995 vorgenommen werden, ab dem 19. Juni 1995 eingereicht werden können.

Die Marktlage in Drittländern und der bezüglich einiger Bestimmungsländer bestehende Wettbewerb erfordern, daß für bestimmte Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors differenzierte Erstattungen festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁵⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung

der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁷⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95⁽⁹⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation bei Geflügelfleisch führt dazu, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht und dem Charakter der Ausfuhren dieser Erzeugnisse sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Ausfuhren, die ab dem 1. Juli 1995 auf der Grundlage der in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 genannten Ausfuhrlicenzen oder auf der Grundlage der in Artikel 9 derselben Verordnung genannten „Ex-post“-Ausfuhrlicenzen vorgenommen werden, werden das Verzeichnis der Codes der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. September 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag (2)
		ECU/100 Stück			ECU/100 kg
0105 11 11 000	01	2,80	0207 22 10 000	01	9,00
0105 11 19 000	01	2,80	0207 22 90 000	01	9,00
0105 11 91 000	01	2,80	0207 41 11 900	01	15,00
0105 11 99 000	01	2,80	0207 41 51 900	01	15,00
0105 19 10 000	01	4,00	0207 41 71 190	01	15,00
		ECU/100 kg	0207 41 71 290	01	15,00
0207 21 10 900	02	36,00	0207 42 10 990	01	17,00
	03	9,00	0207 42 51 000	01	7,50
0207 21 90 190	02	40,00	0207 42 59 000	01	7,50
	03	9,00			

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika ;
- 02 für die Ausfuhr nach Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, der Republik Jemen, dem Libanon, dem Iran, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Rußland, Usbekistan und Tadschikistan ;
- 03 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und den unter 02 genannten Bestimmungsländern.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB : Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2213/95 DER KOMMISSION

vom 19. September 1995

zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Ausfuhrlizenzanträgen für Erzeugnisse des Sektors Eier stattgegeben wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1371/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Eier⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1371/95 sind Sondermaßnahmen anzuwenden, wenn die Ausfuhrlizenzanträge Mengen betreffen, welche die unter Berücksichtigung der in Artikel 8 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽³⁾, genannten Beschränkungen normal abgesetzten Mengen und/oder die dazugehörigen Ausgaben überschreiten oder zu überschreiten drohen.

Auf dem Markt für bestimmte Erzeugnisse des Sektors Eier stellen sich Probleme. So könnten die für diese Erzeugnisse geltenden Ausfuhrerstattungen bewirken, daß Ausfuhrlicenzen für spekulative Zwecke beantragt werden. Die Erteilung von Licenzen für die vom 11. bis zum 15. September 1995 beantragten Mengen könnte außerdem zur Folge haben, daß die Mengen überschritten werden, die für einen normalen Absatz erforderlich wären.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1995

Es sind deshalb die Anträge abzulehnen, für welche noch keine Ausfuhrlicenzen erteilt sind. Zusätzlich müßte der in bestimmten Fällen anzuwendende Verringerungsprozentsatz festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Hinsichtlich der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1371/95 im Sektor Eier beantragten Ausfuhrlizenzanträge gilt folgendes :

1. den zwischen dem 11. und 15. September 1995 gestellten, die in Anhang I der vorstehenden Verordnung genannten Kategorien 1 und 2 betreffenden Anträgen wird zu 100 % stattgegeben ;
2. unerledigte Anträge, welche die in Anhang I der vorstehenden Verordnung genannten Kategorien 3, 4, 5, 6 und 7 betreffen und für die ab 20. September 1995 Ausfuhrlicenzen hätten erteilt werden müssen, werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 1995 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2214/95 DER KOMMISSION

vom 19. September 1995

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1863/95 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 13 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl,
Grogrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzu-
wenden sind, wurden durch die Verordnung (EG)
Nr. 2186/95 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2194/95 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2186/95
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über welche
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 150/95 ⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse

werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1053/95 ⁽⁸⁾, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen
Zustand, die im Anhang der geänderten Verordnung (EG)
Nr. 2186/95 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang
zu dieser Verordnung für die dort angegebenen Erzeug-
nisse abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 219 vom 15. 9. 1995, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 16. 9. 1995, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. September 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

<i>(ECU/Tonne)</i>			<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—	1101 00 11 000	—	—
0712 90 19 000	—	—	1101 00 15 100	01	0
1001 10 00 200	—	—	1101 00 15 130	01	0
1001 10 00 400	—	—	1101 00 15 150	—	—
1001 90 91 000	—	—	1101 00 15 170	—	—
1001 90 99 000	—	—	1101 00 15 180	—	—
1002 00 00 000	01	0	1101 00 15 190	—	—
1003 00 10 000	—	—	1101 00 90 000	—	—
1003 00 90 000	01	0	1102 10 00 500	01	25,00
1004 00 00 200	—	—	1102 10 00 700	—	—
1004 00 00 400	—	—	1102 10 00 900	—	—
1005 10 90 000	—	—	1103 11 10 200	—	— ⁽³⁾
1005 90 00 000	—	—	1103 11 10 400	—	— ⁽³⁾
1007 00 90 000	—	—	1103 11 10 900	—	—
1008 20 00 000	—	—	1103 11 90 200	—	— ⁽³⁾
			1103 11 90 800	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:
01 alle Drittländer.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2215/95 DER KOMMISSION
vom 19. September 1995
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 2187/95 der
Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2195/95⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern.

Die Berichtigung muß nach dem gleichen Verfahren fest-
gesetzt werden wie die Erstattung; sie kann zwischen-
zeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)

Nr. 150/95⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittländswäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1053/95⁽⁸⁾, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten
Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie
im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 219 vom 15. 9. 1995, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 16. 9. 1995, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. September 1995 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1	5. Term. 2	6. Term. 3
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 400	01	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 100	01	0	-1,78	-3,56	-5,34	-7,12	—	—
1101 00 15 130	01	0	-1,78	-3,56	-5,34	-7,12	—	—
1101 00 15 150	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 170	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 180	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:
01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. September 1995

über die Durchführung von Gemeinschaftsprüfungen des Vermehrungsmaterials und Pflanzguts bestimmter Arten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 92/33/EWG des Rates

(95/374/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/33/EWG des Rates vom 28.
April 1992 über das Inverkehrbringen von Gemüse-
pflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit
Ausnahme von Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Entscheidung 94/152/EG der Kommission⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das in der vorgenannten Richtlinie aufgeführte Vermeh-
rungsmaterial und Pflanzgut muß den Anforderungen
und Bedingungen derselben Richtlinie entsprechen.

Deshalb müssen in der Anfangsphase der Anwendung der
Richtlinie Gemeinschaftsprüfungen gemäß Artikel 20
Absatz 2 derselben Richtlinie durchgeführt werden, um
zu gewährleisten, daß zunächst die technischen Verfahren
zur Prüfung des Vermehrungsmaterials und Pflanzguts
bestimmter Arten harmonisiert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für das landschaftliche, gartenbauliche und
forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Laufe des Jahres 1995 werden Gemeinschaftsprü-
fungen des Vermehrungsmaterials und Pflanzguts von
Allium spp. und Lycopersicon lycopersicum durchge-
führt, die der Harmonisierung der technischen Prüfungs-
verfahren dienen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. September 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 157 vom 10. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 33.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. September 1995

zur Änderung der Entscheidung 94/724/EG über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ zur Berücksichtigung der besonderen Lage Montserrats hinsichtlich Verbindungs- und Kontaktelementen für Drähte und Kabel des KN-Codes 8536 90 10

(95/375/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 8 des Anhangs II dieses Beschlusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 30 des Anhangs II des Beschlusses 91/482/EWG über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sieht vor, daß Abweichungen von den Ursprungsregeln genehmigt werden können, wenn die Entwicklung bestehender Industrien oder die Ansiedlung neuer Industrien in einem Land oder Gebiet dies erfordert.

Die Regierung von Montserrat stellte einen Antrag auf Änderung der Entscheidung 94/724/EG der Kommission⁽²⁾.

Die Regierung von Montserrat begründet ihren Antrag mit der Steigerung ihrer Produktionskapazitäten und den derzeit unzureichenden Versorgungsquellen der Gemeinschaft.

In den kommenden vier Jahren ist mit einer Zunahme der Versorgungsquellen der Gemeinschaft zu rechnen. Die beantragte Zunahme ist erheblich — das 50fache der ursprünglichen Abweichung —, weshalb es erforderlich ist, die abweichende Regelung zeitlich zu begrenzen.

Gemäß Artikel 30 des Anhangs II zum Beschluß 91/482/EWG ist die beantragte Änderung teilweise gerechtfertigt, insbesondere da die Entwicklung des betreffenden Wirtschaftszweigs in Montserrat zu keiner Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führt, sofern bestimmte Voraussetzungen betreffend Menge und Dauer eingehalten werden.

Eine einmalige Erhöhung der Abweichung von 21 000 kg auf 35 000 kg für den Zeitraum vom 1. November 1994

bis zum 31. Oktober 1995 kann keinen schwerwiegenden Schaden auf Seiten der Gemeinschaftsindustrie bewirken.

Gemäß Artikel 30 Absatz 8 des Anhangs II des Beschlusses 91/482/EWG findet das in dem Beschluß 90/523/EWG des Rates vom 8. Oktober 1990 über das Verfahren für Abweichungen von den in Protokoll Nr. 1 zum Vierten AKP-EWG-Abkommen niedergelegten Ursprungsregeln⁽³⁾ vorgesehene Verfahren sinngemäß auf die ÜLG Anwendung. Daher wurde ein Entwurf der zu treffenden Maßnahmen dem Ausschuß für den Zollkodex, Fachbereich Ursprungsfragen, vorgelegt, der eine befürwortende Stellungnahme abgab —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Artikel 2 der Entscheidung 94/724/EG erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

Die Abweichung nach Artikel 1 gilt für eine aus Montserrat in die Gemeinschaft ausgeführte Menge von :

- 35 000 kg vom 1. November 1994 bis zum 31. Oktober 1995,
- 21 000 kg jährlich vom 1. November 1995 bis zum 31. Oktober 1999.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. September 1995

Für die Kommission

João DE DEUS PINHEIRO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 288 vom 9. 11. 1994, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 290 vom 23. 10. 1990, S. 33.